

Gemeinde Hoppegarten

Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ - Erweiterung Kita Entdeckerland

Auswertung der Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange BauGB § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Anschreiben vom 19.12.2023

Auslage vom 14.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg	23.01.2024	<p>Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 21 bzw. 31 des Landesplanungsvertrages Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zielemitteilung / Erläuterungen Die Gemeinde Hoppegarten befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Berliner Umland (Ziel 1.1). In der Festlegungskarte des LEP HR ist der Teilbereich der angezeigten Änderung als Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen. Darin ist grundsätzlich auch die Erweiterung der beabsichtigten Erweiterung der Außenanlagen einer bereits bestehenden KITA zulässig. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung dem eingereichten Plan- / Änderungsentwurf (BP „Siedlungserweiterung Hönow“, Änderung für den Teilbereich KITA Entdeckerland, Ortsteil Hönow) derzeit nicht entgegenstehen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. I, Nr. 35) • Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABI. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812) <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften 	<p>Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach §34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	
2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	24.01.2024	<p>Die Gemeinde Hoppegarten plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow - Erweiterung der Kita Entdeckerland" die Änderung des bestehenden BP „Siedlungserweiterung Hönow" i Ortsteil Hönow. Der Geltungsbereich umfasst das bestehende Areal der Kindertagesstätte (ca. 0,28 ha) und die geplante Erweiterungsfläche (ca. 0,06 ha). Die geplante Erweiterungsfläche ist bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans (1:100.000) betreffen die o.g. Planungsabsichten keine Belange der Regionalplanung.</p>	<p>Die Änderung berührt aufgrund der geringen Plangebietsgröße keine Belange der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3	Landkreis Märkisch-Oderland	21.12.2023 30.01.2023	<p>Ihre Unterlagen für die Behördenbeteiligung des o.g. Vorhabens sind am 19.12.2023 bei mir eingegangen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden die Fachämter des Landkreises zur Stellungnahme zu diesem Vorhaben aufgefordert. Die abschließenden Stellungnahmen der Fachämter des Landratsamtes werden Ihnen dann umgehend zugeleitet.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.12.23 haben Sie uns im B-Planverfahren "Siedlungserweiterung Hönow" - Erweiterung der Kita Entdeckerland der Gemeinde Hoppegarten gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die Fachämter des Landkreises Märkisch-Oderland zur Stellungnahme zu dieser Planung aufgefordert. Beiliegend erhalten Sie die eingegangenen Stellungnahmen.</p>	
3.1	Bauordnungsamt / Bauplanungsrecht	30.01.2023	<p>Derzeit bestehen keine Einwände seitens des Bauplanungsrechts.</p> <p>Bitte beachten Sie die Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, des Wirtschaftsamtes, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt und der Unteren Bodenschutzbehörde im weiteren Verfahren.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
3.2	Untere Wasserbehörde	26.01.2024	<p>Formblatt:</p> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan und ggf. Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Keine berührten Planungen</p> <p>Keine Hinweise</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3.3	Wirtschaftsamt	21.12.2021	<p>Anmerkung</p> <p>Räumliche Kreisentwicklung: - keine Bedenken</p> <p>Wirtschaftsförderung - keine Bedenken</p> <p>Seitens des Wirtschaftsamtes werden die Planvorstellungen (Bebauungsplan „Siedlungserweiterung Hönow“, Änderung für den Teilbereich Kita Entdeckerland, der Rennbahngemeinde Hoppegarten) befürwortet.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Planung wird befürwortet.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3.4	Straßenverkehrsamt	21.12.2023	<p>Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Erschließung für den Bau sowie der späteren Unterhaltung der Straßen, hier der eventuelle Anschluss an den an der Plangrenze verlaufenden Weg, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger / Eigentümer abzustimmen.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Erschließung des Grundstückes ist bereits vorhanden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3.5	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	11.01.2024	Formblatt:	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Einwendungen: Keine</p> <p>Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Seitens der UAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände. Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen UAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen. Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der UAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 56) geändert worden ist Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG) vom 06.06.1997 (GVBl. 1S. 40) in der gültigen Fassung</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit Abfällen sowie die Beteiligung der UAWB an Baugenehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführung- und Genehmigungsplanung sowie der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3.6	Fachdienst Tiefbau	09.01.2024	Von dem o.g. Bauvorhaben wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.	<p>Belange werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3.7	Untere Bodenschutzbehörde	03.01.2024	<p>Aus Sicht der uB bestehen gegen den Bebauungsplan „Siedlungserweiterung Hönow“ Erweiterung der Kita Entdeckerland keine Einwände.</p> <p>Hinweise: Im Bereich des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ Erweiterung der Kita Entdeckerland liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte sowie Altablagerungen. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Es besteht generell das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die uB vorab zu</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die uB wird in nachfolgenden (Bau-) Genehmigungsverfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/ UIG (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3.8	Fachdienst Agrarentwicklung	08.01.2024	<p>Formblatt:</p> <p>Keine Einwendungen</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3.9	Untere Naturschutzbehörde	09.01.2024	<p>...</p> <p>3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R) und Maßnahmen der Überwindung (MÜ)</p> <p>3.1. Gesetzlicher Biotopschutz Bei den südlich des Vorhabengebietes liegenden Kleingewässern, einschließlich der Ufervegetation, handelt es sich um nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzliche geschützte Biotope. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope ist unzulässig. Im weiteren Verfahren sind Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die den Schutz der gesetzlich geschützten Biotope sicherstellen. R.: § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG</p>	<p>Die geschützten Kleingewässer liegen im Grünzug südlich der KITA und südlich des vorhandenen Weges. Damit liegen die Kleingewässer außerhalb des Plangebietes. Bei der Erweiterung der KITA handelt es sich nur um die Erweiterung des Außenbereiches, d.h. sie liegen außerhalb der Baugrenzen und werden nicht bebaut. Damit ist der Schutz der gesetzlichen Biotope sichergestellt. Zudem legt der Bebauungsplan für die Erweiterungsfläche eine Erhaltungsbindung für Bäume über 60 cm Stammumfang fest, so dass eine Beeinträchtigung der Biotope durch Vergrößerung des KITA-Außenbereichs ausgeschlossen ist. Die Erarbeitung einer Maßnahmenplanung ist aus Sicht der Gemeinde damit nicht zielführend.</p> <p>Zusätzlich wird zum Biotopschutz in der Begründung folgende Vermeidungsmaßnahme aufgenommen:</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>3.2. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Die Untersuchungen im Artenschutz reichen für zu bestimmende Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht aus. Es sind die allgemeinen Anforderungen zum Artenschutz, speziell zu den Untersuchungen der Arten: Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchzuführen.</p> <p>3.2.1. Fledermäuse Vorhandene Gehölze sind auf Vorkommen von Fledermäusen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Halbhöhlen, Stammrisse, Spalten) zu untersuchen. Nicht einsehbare Strukturen sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen. Sommerquartiere sind im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp, zu untersuchen. Anhand der Ergebnisse sind rechtlich und fachlich geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten. Verluste von Fledermausquartieren sind mindestens im Verhältnis von 1:3 im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Vorhandene Fledermausquartiere dürfen erst verschlossen oder zerstört werden, wenn die CEF-Maßnahmen wirksam sind. Entsprechende fachgutachterliche Nachweise sind zu erbringen.</p> <p>3.2.2. Vögel Vorhandene Gehölze sind auf Vorkommen von Vögeln und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Halbhöhlen, Stammrisse, Spalten) zu untersuchen. Nicht einsehbare Strukturen sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen. Die Untersuchungen sind während der Brutperiode an mindestens zwei Terminen durchzuführen. Zur Untersuchung der Freibrüter sind mindestens 5 Begehungen von März bis Juli durchzuführen. Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang — zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten</p>	<p><i>Sollte ein neuer Zaun gebaut werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Befahrung oder Materiallagerung auf geschützten Biotopen außerhalb des B-Planes - bzw. südlich des vorhandenen Weges durchzuführen bzw. die bauausführende Firma entsprechend einzuweisen.</i></p> <p>Die von Seiten der UNB geforderte umfangreiche Kartierung von Fledermäusen, Vögel und Amphibien sowie deren Lebensräumen ist nach Ansicht der Gemeinde nicht zielführend, da der Eingriff hierzu fehlt und damit die Grundlage für zu erarbeitende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fehlt.</p> <p>Im B-Plan ist eindeutig der Erhalt der Bäume festgesetzt, es gibt im Erweiterungsbereich des B-Plans keine Baugrenze - somit gibt es auch keine Bauflächen und keine Betroffenheit der Arten. Die nördlich anschließende Bebauung ist realisiert (KITA Entdeckerland).</p> <p>Im Artengutachten wurde lediglich festgelegt, welche Vermeidungsmaßnahmen greifen könnten, falls es zu einer potentiellen Verbotverletzung kommt.</p> <p>Im vorliegenden Artengutachten wurde bezüglich der Fledermäuse festgestellt, dass sich keine ausgeprägten Höhlen im Baumbestand gefunden wurden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>anzupassen. Anhand der Ergebnisse sind rechtlich und fachlich geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten. Verluste von Höhlen- und spaltenquartieren sind mindestens im Verhältnis von 1:2 im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Verluste von Revierstrukturen (Gehölzbestände) freibrütender Vogelarten sind entsprechende den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HVE) zu kompensieren. Vorhandene Niststätten dürfen erst verschlossen oder zerstört werden, wenn die CEF-Maßnahmen wirksam sind. Entsprechende fachgutachterliche Nachweise sind zu erbringen.</p> <p>3.2.3. Amphibien Im Rahmen eines "Worst Case"-Szenario kann auf eine Erfassung von Amphibien verzichtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Amphibien den Vorhabenbereich als Sommer - und Winterlebensraum nutzen. Im weiteren Verfahren sind rechtlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die Tötungen und Verletzungen von Amphibien verhindern. Dazu sind insbesondere die Bauflächen und die Baueinrichtungsflächen mittels Amphibienschutzzaune zu sichern und innerhalb der Vorhabenflächen vorhandene Amphibien abzufangen, z.B. Eimerfallen an Schutzzaun. Rodungsarbeiten sind wie beschrieben außerhalb der Winterruhe von Amphibien bereitzustellen. Das aus den Gehölzfällungen anfallende Holz ist als Habitatstruktur für Amphibien bereitzustellen. Entsprechende Totholzhaufen sind herzustellen. Zur Erlangung von Frostfreiheit sind Totholzstrukturen bis zu 1,00 m in die Erde einzubringen.</p> <p>4. Anmerkung zur Beseitigung von Gehölzen: Grundsätzlich ist zu prüfen, inwieweit der Baumbestand nicht in den geplanten erweiterten Bereich der KITA integriert werden kann. Bäume haben Klimafunktionen wie Lärm-, Wind-, Sichtschutz, u.a. sind sie Staubfilter, Schattenspender, die der Erweiterung der KITA nur dienlich sein können. Der zu fällende Baumbestand ist nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Hoppegarten abzu prüfen und wenn erforderlich, innerhalb des B-Plangebietes zu ersetzen.</p>	<p>Laut Festsetzungen des B-Plan wird der Baumbestand vollständig integriert und über eine Erhaltungsbindung festgesetzt.</p> <p>Damit wird der unter Punkt 4. der Stellungnahme der UNB genannte Sachverhalt von der Gemeinde erfüllt.</p> <p>Aus diesem Grund wird die Gemeinde keine weiterführenden Untersuchungen der genannten Tiergruppen beauftragen.</p> <p>Die Stellungnahme enthält abwägungsrelevante Inhalte. Die Forderung der UNB wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan erfüllt; weiterführende Untersuchungen werden deshalb nicht durchgeführt. Eine Planänderung ist nicht notwendig.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
4	Landesamt für Umwelt	16.01.2024	<p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Eingereichte Unterlagen: - Anschreiben vom 19.12.2023 - Begründung 05/2023 - Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, 06/2023 - Planzeichnung, 05/2023</p> <p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.</p> <p>Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.</p>	Kenntnisnahme
4.1	Immissionsschutz		<p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachstand: Mit dem Bebauungsplan „Siedlungserweiterung Hönow“ Änderung für den Teilbereich KTIA Entdeckerland der Gemeinde Hoppegarten sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Außenanlagen der bestehenden Kindertagesstätte geschaffen werden. Dafür soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt werden.</p> <p>Stellungnahme: Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan „Siedlungserweiterung Hönow“ Änderung für den Teilbereich KTIA Entdeckerland der Gemeinde Hoppegarten, Stand Entwurf Mai 2023, keine Bedenken. Die bestehende Situation angrenzender Nutzungen wurde in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Ein</p>	<p>Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Nutzungskonflikt ist nicht erkennbar.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p>	
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	18.01.2024	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Belange der Eisenbahn werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
6	Wasserverband Strausberg - Erkner	17.01.2024	<p>Gegen die geplante Erweiterung der Außenanlagen der bestehenden KITA Entdeckerland um ca. 580 m² bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit der Erweiterung der Außenanlagen sind keine höheren Trinkwasserbedarfe verbunden.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung</p>
7	EWE Netz GmbH	28.12.2023	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und</p>	<p>Die Hinweise zum Schutz vorhandener Leitungen betreffen die konkrete Bauplanung und Bauausführung und werden entsprechend berücksichtigt. Derzeit sind für den Planbereich keine konkreten Baumaßnahmen geplant.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: Protected link</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: Protected link</p> <p>Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!</p> <p>Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</p> <p>Andern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt: EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
8	50hertz	21.12.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Keine betroffenen Anlagen der 550Hertz Transmission GmbH im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.01.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>	<p>Es befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom im Plangebiet.</p> <p>Es sind keine Straßen von der Bebauungsplanänderung</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), - Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder - E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de <p>über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>betroffen. Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die weiteren Hinweise betreffen die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten. Tiefbau- bzw. Bodenarbeiten sind im Geltungsbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Der Abwägung wird zugestimmt. Die Stellungnahme führt nicht zu einer Planänderung.</p>

Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Gemeinde	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
1	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin	29.01.2024	<p>Für die Information des Bezirksamtes Treptow-Köpenick als Nachbarbezirk zum o. g. Entwurf des Bebauungsplans danke ich Ihnen.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ist davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Entwicklung des o.g. Bebauungsplanes städtebauliche-, verkehrs- und landschaftsplanerische Belange, sowie Belange des Natur- und Klimaschutzes des Bezirkes Treptow-Köpenick von Berlin nicht berührt werden und keine negativen</p>	<p>Belange werden nicht berührt, es werden keine negativen Auswirkungen auf den Bezirk erwartet.</p>

Lfd. Nr.	Gemeinde	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Auswirkungen auf den Bezirk durch die Planung zu erwarten sind.</p> <p>Anlagen: - Kabelschutzeinweisung - Erläuterung der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH - Lageplan 1:500 - Trassenauskunft Kabel - Kabeleinweisung via Internet</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
2	Neuenhagen bei Berlin	21.12.2024	<p>Die online abrufbaren Unterlagen zur Planänderung wurden eingesehen und mit folgendem Ergebnis geprüft: Durch die vorliegende Planung wird die eigene Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt. Unsererseits bestehen keine aktuellen Planungen, die den Änderungsbereich Ihres Bauleitplans berühren. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat keine Einwände gegen die dargestellte Planung.</p>	<p>Belange der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
3	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf		<p>Von dem Entwurf des B-Plans „Siedlungserweiterung Hönow“ - Erweiterung der Kita Entdeckerland werden keine Belange des Bezirks Marzahn-Hellersdorf berührt.</p>	<p>Belange des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>
4	Gemeinde Ahrensfelde	15.01.2024	<p>Im Rahmen unsererer Zuständigkeit als Nachbargemeinde äußern wir uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum vorliegenden Planentwurf.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und führt nicht zu einer Planänderung.</p>

Öffentlichkeit

Keine Stellungnahme eingegangen.